

Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Leoben 2018

(konsolidierte Fassung)

§ 1

Abgabegegenstand

- (1) Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in nachstehenden Teilen der im Stadtgebiet Leoben mit gesonderter Verordnung festgelegten Kurzparkzonen gemäß der Anlage „Maßnahmenplan Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung“ der Sammer & Partner ZT GmbH Graz vom 20.11.2017, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird für die Zeit von werktags Montag – Freitag von 8.00 – 18.00 Uhr und werktags Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr, von der Entrichtung einer Parkgebühr abhängig gemacht (gebührenpflichtige Kurzparkzonen):

- Zone A: Straße Am Glacis
Krottendorfgasse
Sauraugasse
Straußgasse
(von der Einbindung Homanngasse bis zur Einbindung Krottendorfgasse)
Erzherzog Johann-Straße
Max Tandler-Straße
Peter Tunner-Straße
(von der Einbindung Erzherzog Johann-Straße bis zur Einbindung Roseggerstraße)
Otto Glöckel-Straße
Franz Josef-Straße
(von der Einbindung Max Tandler-Straße bis zur Einbindung Roseggerstraße)
Roseggerstraße
Parkstraße
(von der Einbindung Max Tandler-Straße bis zur Einbindung Kaiserfeldgasse)
- Zone B: Waasenplatz
Waasenstraße
(von der Einbindung Waasenplatz bis zur Einbindung Donawitzer Straße)
Badgasse
- Zone C: Salzlände
Pebalstraße
(von der Einbindung Salzlände bis zur westlichen Hauskante des Objektes Pebalstraße 27 a)

Winkelfeldstraße

(von der Einbindung Schießstattstraße bis zur Einbindung Murweg)

Schießstattstraße

(von der Einbindung Winkelfeldstraße bis zur Einbindung Draschestraße)

Draschestraße

(von der Einbindung Schießstattstraße bis zur Einbindung Südtirolergasse)

- (2)** Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in nachstehenden Teilen der im Stadtgebiet Leoben mit gesonderter Verordnung festgelegten Parkflächen (Bodenmarkierung), gemäß der Anlage „Maßnahmenplan Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung“ der Sammer & Partner ZT GmbH Graz vom 20.11.2017, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird für die Zeit von werktags Montag – Freitag von 8.00 – 18.00 Uhr und werktags Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr, von der Entrichtung einer Parkgebühr abhängig gemacht (gebührenpflichtige Parkplätze):

Zone A:

Gösser Straße

(von der Einbindung Dreihufeisengasse bis zur Einbindung Krottendorfergasse)

Maßenbergstraße

(von der Einbindung Dreihufeisengasse bis zum nördlichen Ende)

Verbindungsstraße Maßenbergstraße Dirnböckweg

Dirnböckweg

(von der Einbindung Verbindungsstraße Maßenbergstraße Dirnböckweg bis zur Einbindung Kärntner Straße – B 116)

Parkplatz Mühltalerstraße

(nördlich der Sackgasse)

Peter Tunner-Straße

(von der Einbindung Roseggerstraße bis zur Einbindung Buchmüllerplatz)

Kaiserfeldgasse

Franz Josef-Straße

(von der Einbindung Kaiserfeldgasse bis zur Einbindung Buchmüllerplatz)

Parkstraße

(von der Einbindung Kaiserfeldgasse bis zur Einbindung Martin Luther-Kai)

Jahnstraße

Martin Luther-Kai

Parkplatz Südbahnstraße

(85 – 200 m nordöstlich des Objektes Südbahnstraße 5)

Zone B:

Moserhofstraße

Parkplatz Moserhofstraße

(westlich der Objekte Moserhofstraße 9 – 15)

Kärntner Straße

(von der Einbindung Moserhofstraße bis zur Einbindung Kärntner Straße - B 116)

Mautgasse

Donawitzerstraße

(von der Einbindung der Verbindungsstraße Zeltenschlagstraße Donawitzer Straße bis zur Einbindung Waasenstraße)

Parkplatz Badgasse

(nordwestlich der Unterführung Kärntner Straße - B 116)

Sixtgasse

Fischerauergasse

Schalautzerhofgasse

Schlachthofgasse

Vordernberger Straße

(von der Einbindung Schalautzerhofgasse bis zur Einbindung Neudorfer Straße)

Parkplatz Zeltenschlagstraße

(nördlich der Sportanlage Tivoli)

Parkplatz Zeltenschlagstraße

(südlich der Vordernberger Straße)

Vordernberger Straße

(von der Einbindung Knappengasse bis zur Einbindung Bachgartlweg)

Knappengasse

Zone C:

Pebalstraße

(von der westlichen Hauskante des Objektes Pebalstraße 27 a bis zur rechtwinkligen Richtungsänderung)

Pebalstraße

(vom öffentlichen Spielplatz bis zur Einbindung Judendorfer Straße)

Winkelfeldstraße

(von der Einbindung Murweg bis zur Einbindung Bergmannstraße)

Draschestraße

(von der Einbindung Südtirolergasse bis zur Einbindung Bergmannstraße)

Bergmannstraße

Südtirolergasse

Judendorfer Straße

- (3)** Die Einteilung in die Zonen A, B und C erfolgt gemäß der Anlage „Maßnahmenplan Bewohner-Ausnahmebewilligungen“ der Sammer & Partner ZT GmbH Graz vom 20.11.2017, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.
- (4)** Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehen lassen eines mehrspurigen Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.
- (5)** Die Parkgebühr ist jedenfalls nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26 a Straßenverkehrsordnung 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 Straßenverkehrsordnung 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 a Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29 b Abs 3 Straßenverkehrsordnung 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29 b Abs 1 oder 5 Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(6) Die Parkgebühr ist weiterhin nicht zu entrichten für:

- a) Fahrzeuge, die von Personen im ambulanten Pflegedienst zum Zwecke der Hauskrankenpflege, Pflege-, Heim- und Altenhilfe im Auftrag der Stadtgemeinde Leoben oder eines Gemeindeverbandes bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 a Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind (Anlage Parkplakette gelb Hilfsdienste);
- b) Fahrzeuge, die von Hebammen bei einer Fahrt zur Berufsausübung selbst gelenkt werden und die beim Parken mit einer Tafel „Hebamme im Dienst“ gekennzeichnet sind. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten. Die Tafeln sind vom Gremium der Hebammen auszustellen. Über die Ausstellung sind Aufzeichnungen zu führen;
- c) Fahrzeuge im öffentlichen Dienst für Bundesbehörden (insbesondere Bundespolizei und Bundespolizeidirektion Leoben), das Land Steiermark (insbesondere Bezirkshauptmannschaft Leoben), und der Stadtgemeinde Leoben sowie Fahrzeuge der Rettung und der Feuerwehr.

§ 2 Abgabenhöhe

- (1)** Die Parkgebühr beträgt für die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen:

€ 0,50 bis ½ Stunde
€ 1,00 bis 1 Stunde
€ 1,50 bis 1 ½ Stunden
€ 2,00 bis 2 Stunden
€ 2,50 bis 2 ½ Stunden
€ 3,00 bis 3 Stunden

- (2)** Die Parkgebühr beträgt für die gebührenpflichtigen Parkplätze:

€ 0,50 je halbe Stunde
€ 6,00 Tagespauschaltarif
€ 39,00 Monatspauschaltarif

Sie ist auch für eine angefangene halbe Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe zu entrichten.

Bei einem entrichteten Betrag von € 6,00 wird der Tagespauschaltarif erreicht und gilt dieser für 10 gebührenpflichtige Stunden. Danach ist die weitere Entrichtung der Parkgebühr in Beträgen von € 0,50 für jeweils eine halbe Stunde Parken bis zum Erreichen des nächsten Tagespauschaltarifes und danach wiederum in Beträgen von € 0,50 bis zum Erreichen jeweils weiter folgender Tagespauschaltarife möglich. Sämtliche Tagespauschaltarife gelten für jeweils 10 gebührenpflichtige Stunden.

Bei einem entrichteten Betrag von € 39,00 wird der Monatspauschaltarif erreicht und gilt dieser für 1 Monat (Monatsticket).

- (3)** Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann mit den Abgabepflichtigen eine Vereinbarung über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden. Hierbei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden.
- (4)** Auf Grund der Ermächtigung gemäß § 3 Abs 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 (Pauschalierungsvereinbarung), wird für Inhaber einer gültigen Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, sofern sie ihr Fahrzeug in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen gemäß § 1 Abs 1 dieser Verordnung oder den gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß § 1 Abs 2 dieser Verordnung, gesetzeskonform abstellen, eine Parkgebührenpauschale von jährlich EUR 20,00 festgesetzt.

Derartige Pauschalierungsvereinbarungen werden für höchstens 1 Jahr gewährt und gelten jeweils nur für diese Zone der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen gemäß § 1 Abs 1 dieser Verordnung und gebührenpflichtigen Parkplätze gemäß § 1 Abs 2 dieser Verordnung, in welcher der oben erwähnte Bewilligungsinhaber seinen Hauptwohnsitz hat.

(5)

- a) Auf Grund der Ermächtigung gemäß § 3 Abs 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 (Pauschalierungsvereinbarung), wird für die Abstellung eines Fahrzeuges auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß § 1 Abs 2 dieser Verordnung, folgende Entrichtungsart festgesetzt:

Monatspauschale: € 39,00

Jahrespauschale (zwölf Monate): € 370,00 (bei Bezahlung zur Gänze im Vorhinein)

Jahrespauschale (zwölf Monate): € 380,00 (bei halbjährlicher oder vierteljährlicher Bezahlung)

- b) Die halbjährliche Bezahlung ist nur mittels SEPA-Lastschrift in Raten zu je € 190,00 möglich, wobei die erste Rate im Vorhinein und die zweite Rate vor Beginn des zweiten Halbjahres zu bezahlen ist.
- c) Die vierteljährliche Bezahlung ist nur mittels SEPA-Lastschrift in Raten zu je € 95,00 möglich, wobei die erste Rate im Vorhinein und die weiteren Raten stets vor Beginn der jeweiligen Quartale (Vierteljahre) zu bezahlen sind.
- d) Die Kosten einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 und einer Pauschalierungsvereinbarung gemäß § 2 Abs 4 dieser Verordnung werden nach Antrag des Berechtigten auf eine Jahrespauschale für den gleichen Zeitraum angerechnet.
- e) Kann der jeweilige Bewilligungsinhaber aus wichtigen Gründen (insbesondere Wechsel des Fahrzeuges oder des Wohnortes) von der Jahres-Pauschalierungsvereinbarung nicht zur Gänze Gebrauch machen, so erfolgt auf Antrag eine anteilige Rückerstattung auf Basis der Monatspauschale.

§ 3

Abgabentrachtung

- (1)** Die Abgabentrachtung hat unter Verwendung von Parkscheinautomaten oder mittels Parkschein (Gratisparkschein) zu erfolgen. Bei der Abgabentrachtung über Parkscheinautomaten sind der Einwurf von Bargeld und die elektronische Bezahlung (mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte) zulässig. Außerdem ist die Bezahlung mittels Mobiltelefon (Handyparken) zulässig.
- (2)** Die Verwendung von Gratisparkscheinen der Stadtgemeinde Leoben ist bis zum jeweiligen Ablauf der auf diesen aufgedruckten Befristung zulässig.
- (3)** Jede Gratisparkscheinaktion ist nach Beschluss durch den Gemeinderat mit ihren wesentlichen Daten, insbesondere Gültigkeitsbeginn und Ablauf der in § 3 Abs 2 dieser Verordnung erwähnten Befristung, an der Amtstafel kundzumachen.

§ 4

Nachweis der Entrichtung

- (1)** Zum Nachweis der Entrichtung der Parkgebühr ist der aus dem Parkscheinautomaten zu beziehende Parkschein oder der Gratisparkschein bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen. Beim Handyparken erfolgt der Nachweis über eine eigene elektronische Applikation. Die Entrichtung einer Monatspauschale oder Jahrespauschale ist mittels Handyparken nicht möglich.
- (2)** Inhaber einer gültigen Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 und Berechtigte auf Grund einer Pauschalierungsvereinbarung gemäß § 2 Abs 4 dieser Verordnung haben als Hilfsmittel zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 43 Abs 2 a Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 und § 2 Abs 4 dieser Verordnung, eine Plakette nach dem Muster der Anlagen „Parkplakette rot – Zone A, Parkplakette rot – Zone B, Parkplakette rot – Zone C“, je nach Bewohnerzone zu verwenden.
- (3)** Berechtigte auf Grund einer Pauschalierungsvereinbarung gemäß § 2 Abs 5 dieser Verordnung haben als Hilfsmittel zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs 5 dieser Verordnung, eine Plakette nach dem Muster der Anlage „Parkplakette grün – Monatspauschale“ oder der Anlage „Parkplakette grün – Jahrespauschale“ zu verwenden.

Die Bezahlung mittels Monatsticket gemäß § 2 letzter Satz dieser Verordnung ist jedoch ebenfalls möglich.

- (3 a)** Bei einer Anrechnung im Sinne des § 2 Abs 5 d) ist als Kontrolle zur Einhaltung gemäß § 2 Abs 4 und Abs 5 dieser Verordnung eine Plakette nach dem Muster der Anlagen „Parkplakette Rot – Zone A+“, „Parkplakette Rot – Zone B+“ und „Parkplakette Rot – Zone C+“, je nach Bewohnerzone zu verwenden.
- (4)** Diese Plaketten sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar, anzubringen.

§ 5

Strafbestimmungen, Pflichten des Zulassungsbesitzers

- (1)** Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Parkgebühr hinterzogen oder verkürzt wird, sowie Übertretungen der Auskunftspflicht nach § 5 Abs 4 dieser Verordnung sind, unbeschadet der nachträglichen Vorschreibung der hinterzogenen oder verkürzten Parkgebühr, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 218,00 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.
- (2)** Übertretungen der Gebote und Verbote dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 73,00 zu bestrafen.
- (3)** Die Behörde kann Organe der Straßenaufsicht oder von der Stadtgemeinde Leoben bestellte und gesondert geschulte Personen ermächtigen, für Übertretungen gemäß § 5 Abs 1 und 2 dieser Verordnung mit Organstrafverfügung eine Geldstrafe bis zu EUR 35,00 (§ 12 Abs 3 Steiermärkisches Parkgebührengesetz) einzuheben. Die Einhebung dieses Strafmandates hat durch die Übergabe eines zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleges an den Täter, oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, durch Hinterlassung am Tatort zu erfolgen.
- (4)** Der Zulassungsbesitzer oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen Parkgebühr zu entrichten war, hat, falls das mehrspurige Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war, der Bezirksverwaltungsbehörde darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hatte. Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen 2 Wochen nach Zustellung zu erteilen.

Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden konnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

- (5) Eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Leoben, Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2008, GZ: 8 Pa 13/1 – 2008, inklusive sämtlicher Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

- (2) Vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung abgeschlossene Pauschalierungsvereinbarungen bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablaufdatum gültig und berechtigen zum Parken in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen gemäß § 1 Abs 1, Zone A, dieser Verordnung und auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß § 1 Abs 2, Zone A, dieser Verordnung.

Hinweis:

Konsolidierte Fassung

unter Berücksichtigung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 14.12.2017, 21.03.2019, 19.06.2019 und 15.12.2022